

1. Begriffsbestimmungen

Auf der Reservierungsbestätigung/Rechnung und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen unter:

- 1.a OWM Marveld: Onderlinge waarborgmaatschappij Marveld U.A.
- 1.b VERSICHERTE PERSONEN: die im Unterkunftsverzeichnis genannten Personen.
- 1.c MIETSUMME: die Versicherungssumme, die den Beträgen entspricht, die für Beträge, die für die Reservierung des Aufenthalts zu zahlen sind.
- 1.d ANNULLIERUNGSKOSTEN: der fällige Mietbetrag oder ein Teil davon, sowie die Überbuchungskosten bei Stornierung infolge eines ungewissen gedeckten Ereignisses gemäß Punkt 6.
- 1.e FAMILIE: Gemeinsam reisende Haushaltsmitglieder oder ein Versicherter, der ohne Haushaltsmitglieder reist.
- 1.f VERMIETUNG: Gebuchte Mietdauer laut Buchungsbeleg.
- 1.g STORNIERUNG: Stornierung der Buchung der gesamten Unterkunft.

2. Beginn, Gültigkeitsdauer und Ende der Versicherung

2.a Die Versicherung gilt ab dem Datum der Ausstellung des Reservierungsscheins bis einschließlich des Enddatums der Pauschalreise gemäß der Reservierungsbescheinigung.

3. Beginn, Geltungsdauer und Ende des Versicherungsschutzes

3.a Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie und der Kosten und endet mit dem Enddatum der Pauschalreise gemäß dem Reservierungsbeleg.

4. Prämie

4.a Der Versicherte ist verpflichtet, die Prämie, die Kosten und die Versicherungssteuer vor Beginn der Versicherung zu zahlen.

4.b Außer im Falle einer Stornierung des Aufenthalts durch Marveld Recreatie B.V. besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Prämie.

5. Geltungsbereich der Versicherung

Die Versicherung ist in den Niederlanden gültig.

6. Umfang des Versicherungsschutzes

6.1 Die Zahlung erfolgt für ANNULLIERUNGSKOSTEN infolge von:

- 6.1.a Tod, schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung von Versicherten, der Familienmitglieder im 1. oder 2. Grades oder Haushaltsmitglieder der versicherten Person.
 - 6.1.b Komplikationen bei der Schwangerschaft der versicherten Person.
 - 6.1.c Jegliche Sachschäden am Eigentum des Versicherten oder des Unternehmens, in dem er arbeitet, wodurch seine Anwesenheit dringend notwendig ist.
 - 6.1.d Das unerwartete Freiwerden einer gemieteten Wohnung durch den Versicherten einer gemieteten Unterkunft in der Zeit von 30 Tagen vor Reiseantritt bis einschließlich des Enddatums laut Buchungsbeleg.
 - 6.1.e Wenn die versicherte Person auf ärztlichen Rat hin nicht in der Lage ist, sich einer Impfung zu unterziehen eine für den Aufenthalt erforderliche Impfung.
 - 6.1.f Unfreiwillige Arbeitslosigkeit der versicherten Person, infolge der vollständigen oder teilweisen Schließung des Unternehmens, in dem er arbeitet.
 - 6.1.g Unfreiwillige Arbeitslosigkeit eines Versicherten, der nach einer Beschäftigung unfreiwillig arbeitslos wird, eine Beschäftigung annimmt, die mindestens 20 Stunden pro Woche, für die Dauer von mindestens 1 Jahr oder zur Erfüllung dessen zum Zeitpunkt des Aufenthaltes erforderlich ist.
 - 6.1.h Unerwartete Abberufung des Versicherten nach einer Abschlussprüfung zu einer Wiederholungsprüfung, die als einzige Möglichkeit in Betracht zum Zeitpunkt des Aufenthaltes kommt.
 - 6.1.i Unerwartete Einberufung des Versicherten zur ersten oder Wiederholungsübung im Militärdienst.
 - 6.1.j Ausfall des vom Versicherten zu benutzenden privaten Transportmittels aufgrund eines äußeren Unglücks des vom Versicherten zu benutzenden privaten Transportmittels innerhalb von 30 Tagen vor dem vorgesehenen Ankunftsdatum am Bestimmungsort.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt für NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE REISETAGE ALS ERGEBNIS VON:
- 6.2.a Verspätung von mehr als 8 Stunden beim Verlassen von Schiff, Bus, Bahn und Flugzeug bei der Abfahrt vom Heimatort oder der Ankunft am Reiseziel. Diese besteht nur bei Aufenthalten von mehr als 3 Tagen.
 - 6.2.b ANNULLIERUNG aufgrund eines ungewissen Ereignisses, das in den Punkten 6.1.a bis 6.1.d.
 - 6.2.c Krankenhausaufenthalt des Versicherten, in dessen Folge eine Kündigung nicht möglich ist, wobei alle Aufnahmetage im Mietzeitraum als ungenutzte Aufenthaltstage gelten. Diese Deckung gilt nur für die betroffene Person und ihre Familie.

6.3 Hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Leistung aus dieser Versicherung, so haben auch die mit ihm reisenden versicherten Personen Anspruch auf diese Leistung, mit Ausnahme der Bestimmungen in 6.2.c.

6.4 Ist der Treuhänder in das Unterkunftsverzeichnis eingetragen hat er Anspruch auf Zahlung, wenn er infolge eines in 6.1.a bis 6.1.d genannten ungewissen Ereignisses.

Der Prämienzuschlag hierfür beträgt 10 €.

7. Ausschlüsse

7.1 Es wird keine Leistung erbracht, wenn der Versicherte oder interessierte Partei:

7.1.a eine unwahre Erklärung abgibt und/oder falsche Angaben macht. In diesem Fall erlischt der Anspruch auf Zahlung für den gesamten Anspruch, auch für die Teile, in denen keine unwahre Angabe gemacht wurde und/oder eine falsche Darstellung gemacht wurde.

7.1.b bei der Erfüllung einer Verpflichtung aus dieser Versicherung fahrlässig handelt.

7.2 Keine Zahlung erfolgt für einen Schaden, der aus einem Ereignis:

7.2.a in (un)direktem Zusammenhang mit (Bürger-)Krieg, Besatzung, Beschlagnahme und Beschlagnahme durch Behörden, atomare Reaktionen, wissentliche Teilnahme an einer Entführung, Flugzeugentführung, Streik, Aufruhr, Aufstand oder terroristische Handlungen.

7.2.b Entstanden oder möglich geworden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder mit Willen des Versicherten oder eines an der Leistung Interessierten.

7.2.c Bei oder als Folge der Teilnahme an einem Verbrechen.

7.2.d Im Zusammenhang mit Krankheiten/Erkrankungen, für die der Versicherte in den letzten 3 Monaten vor dem Buchungsdatum der Reise behandelt, untersucht oder Medikamente eingenommen hat. Dieser Ausschluss gilt nur, wenn der Versicherungsabschluss später als 7 Tage nach dem Buchungsdatum abgeschlossen wurde.

8. Pflichten im Schadensfall

Der Versicherte oder Interessent ist verpflichtet:

8.a Alles zu tun, was vernünftigerweise möglich ist, um den Schaden zu verhindern, Minderung oder Begrenzung des Schadens.

8.b Bei Unfall oder Krankheit unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, alle Anweisungen des behandelnden Arztes strikt zu befolgen und alles zu unterlassen, was alles, was die Genesung fördern könnte.

8.c mit O.W.M. Marveld in angemessener Weise zusammenzuarbeiten und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

8.d In allen Fällen, aus denen sich eine Zahlungsverpflichtung ergeben kann innerhalb der unten angegebenen Frist und auf die unten angegebene Weise (diese Mitteilung dient auch der Feststellung des Schadens und des Zahlungsanspruchs), unter Angabe der Versicherungsdaten.

8.d.1 Im Falle einer (möglichen) Stornierung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen an das Büro der O.W.M. Marveld.

8.d.2 In allen anderen Fällen so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Versicherung, schriftlich an die O.W.M. Marveld.

8.e Der O.W.M. Marveld so schnell wie möglich eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Stornogebührennote aushändigen. Die darin enthaltenen Angaben dienen auch zur die Feststellung des Schadens und des Anspruchs auf Zahlung.

8.f Die Umstände, die zu einer Zahlungsaufforderung führen, müssen nachgewiesen werden.

8.g Reichen Sie authentische Belege ein.

8.h Alle Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten (bis zu einem Höchstbetrag von der O.W.M. Marveld erhalten) an die O.W.M. Marveld zusammen mit allen Belegen für diese Ansprüche.

9. Schadensregulierung

9.2 Die O.W.M. Marveld ist mit der Schadenregulierung beauftragt, die teilweise auf der Grundlage der vom Versicherten zur Verfügung gestellten Daten und Informationen erfolgt.

10. Leistung

Die maximale Leistung ist für:

10.a ANNULLIERUNGSKOSTEN: die Mietsumme.

10.b UNVERBRAUCHTE REISETAGE: die Mietsumme, im Verhältnis der Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Reisetage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Reisetage durch:

10.b.1 Verspätung: (6.2.a): 3 Tage, wobei von 8 bis 20 Stunden 1 Tag, von 20 bis 32 Stunden 2 Tage und ab länger 3 Tage erstattet werden.

10.b.2 KURZFRISTIGKEIT: (6.2.b) und/oder KURZE NACHT (6.2.c): 40 Tage.

10.c Alle Versicherten zusammen erhalten höchstens die Entschädigung für 4 Familien, aufgeteilt auf alle Versicherten im Verhältnis zum Anteil der einzelnen Personen an der Miete.

10.d Die Auszahlung erfolgt nach Abzug der Ansprüche und Erstattungen von Reiseveranstaltern und dergleichen.

11. Erlöschen des Anspruchs auf Zahlung

Wenn die O.W.M. Marveld zu einer Forderung des Versicherten schriftlich Stellung genommen hat oder eine interessierte Partei schriftlich Stellung genommen hat, dann erlöschen nach 6 Monaten alle Rechte auf Forderungen gegen O.W.M.

Marveld in Bezug auf die betreffende Forderung.

12. Adresse

Die Mitteilungen der O.W.M. Marveld an den Versicherten erfolgen an die letzte der O.W.M. Marveld bekannte Adresse.

13. Rechtsstreitigkeiten

13.1 Streitigkeiten, die sich aus diesem Versicherungsvertrag ergeben werden dem Urteil des zuständigen Gerichts in Groenlo unterworfen. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht.